

Buchsbaumzünsler - Sammlung von befallenem Strauchschnitt (Buchs)

Geeignete Behandlungsarten der befallenen Pflanzen

Verschiedenste Behandlungsarten wie "abklauben der Raupen", Hochdruckreinigerbehandlung, Pheromonfallen oder Spritzmittelbehandlung haben unterschiedliche Wirkungsdauer und Erfolgserfolge. Bei der Entfernung der befallenen Pflanzenteile ist Vorsorge zu treffen, dass die weitere Verbreitung der Schädlinge verhindert wird. Wenn die Buchspflanzen entfernt werden, muss das gesamte pflanzliche und tierische Material so rasch wie möglich in eine Abfalltonne/einen Abfallsack eingebracht werden, um eine Ausbreitung des Buchsbaumzünslers zu unterbinden.

Entsorgung von befallenem Strauchschnitt

Folgende Grundsätze gelten für die Entsorgung von befallenem Strauchschnitt:

1. Keine offene Zwischenlagerung sondern sofortige Behandlung des Abfalls.
2. Kompostierung (Behandlung durch Kompostierung >50°C)
Bei professionellen Kompostierungsanlagen wird über mehrere Wochen hinweg eine Temperatur von deutlich über 50 Grad erreicht, wodurch Buchsbaumzünsler und deren Eier abgetötet werden. Daher ist die Behandlung von befallenem Material in solchen Kompostierungsanlagen grundsätzlich möglich.
In kleinen Kompostmieten können diese Bedingungen nicht sichergestellt werden und daher ist die „Eigenkompostierung“ nicht geeignet.
3. Entsorgung über die Biotonne (Fermentierung in dafür genehmigten Anlagen)
Analog zur Kompostierung bietet die Vergärung von biogenen Abfällen Bedingungen welche Buchsbaumzünsler und deren Eier abtötet.
4. Verbrennung des befallenen Strauchschnitts in Abfallverbrennungsanlagen.
5. Mitbehandlung mit Restmüll
Für geringe Mengen an befallenem Strauchschnitt eignet sich die Entsorgung über die Restmülltonne.

Je nach anfallender Menge werden daher folgende Vorgehensweisen empfohlen:

Kleinmengen: Entsorgung über die Biotonne oder Restmülltonne

Größere Mengen: getrennte Sammlung in gedeckelten Containern und Übergabe an einen Entsorger mit geeigneter Anlage (zB SAB in Siggerwiesen, Gewerbliche Kompostanlagen).

Empfohlen wird die Verwendung eigener, abdeckbarer bzw. verschließbarer Container so dass die Pflanzen nicht in Müllsäcken verpackt werden müssen. Ein dichtes Abschließen von Müllsäcken ist kaum möglich, da Buchspflanzen üblicherweise die Säcke aufreißen bzw. durchstechen. Weiters bedeutet die Sammlung in Säcken einen erhöhten Sortieraufwand da die Säcke vor einer Abfallbehandlung aufwendig wieder aufgerissen und entfernt werden müssen.

Übernahme am Recyclinghof

Bei einer Übernahme in der kommunalen Sammlung ist es erforderlich, dass die Recyclinghöfe das Material getrennt sammeln und auch getrennt an die Entsorgungsbetriebe anliefern. Eine Deklaration des Strauchschnitts als „Strauchschnitt mit Schädlingsbefall (Buchsbaumzünsler)“ ist jedenfalls erforderlich. Eine Abstimmung zwischen Kommunen/Abfallverbänden und den Entsorgungsbetrieben wird empfohlen.

Eine Direktanlieferung durch private und gewerbliche Anlieferer an die Entsorgungsbetriebe ist üblicherweise möglich (jedoch nicht kostenlos).

Nicht wirksame Behandlungsarten die zur Verbreitung beitragen können

- **Eigenkompostierung**
Mit Buchsbaumzünsler befallene Pflanzenteile dürfen keinesfalls im eigenen Garten kompostiert werden, da bei der Eigenkompostierung die für die Abtötung der Raupen erforderlichen Temperaturen nicht sicher erreicht werden.
- **Einbringung in die Strauchschnittsammlung**
Befallene Buchsbäume dürfen keinesfalls über die Strauchschnittabfuhr entsorgt bzw. zu öffentlichen Strauchschnittsammelstellen gebracht werden, da es durch die Zwischenlagerung zu einer weiteren Ausbreitung kommt.
- **Entsorgung über den Sperrabfall**
Bei einer Entsorgung als Sperrabfall kann nicht sichergestellt werden, dass eine Ausbreitung unterbunden wird. Auch bei einer Einbringung in geschlossenen Säcken ist davon auszugehen, dass diese beschädigt werden bzw. nicht direkt in einer Verbrennung verwertet werden. Somit ist die Entsorgung über den Sperrabfall nicht geeignet.

Verbrennung nicht erlaubt

Eine offene Verbrennung von befallenem Buchs ist nicht zulässig. Die Salzburger Pflanzenschutz-Verbrennungsverordnung führt bei Buchs als Schädling nur *Cyclindrocladium buxicola* an. Bei Befall mit diesem Pilz ist eine Verbrennung erlaubt - dies umfasst jedoch keinen Befall mit dem Buchsbaumzünsler.

Hinweis:

Auf die Salzburger Bioabfallverordnung 2010, insb. §3 Abs 2, wird hingewiesen.